



Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 25. April 2017

über die schulischen Massnahmen im Rahmen des Programms „Sport Kunst-Ausbildung“

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Sportgesetz (SportG) vom 16. Juni 2010;

gestützt auf das Reglement vom 20. Dezember 2011 über den Sport (SportR);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG);

gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR);

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf den Bericht vom 1. Oktober 2013 des Staatsrats zum Postulat Eric Collomb – Schaffung von „S–K–A“-Strukturen (Sport–Kunst–Ausbildung) im Kanton Freiburg (Bericht 2013-EKSD-20);

beschliesst folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Mit diesen Richtlinien sollen die schulischen Massnahmen gemäss dem Förderprogramm „Sport-Kunst-Ausbildung“ (nachstehend: das SKA-Förderprogramm) in den öffentlichen Schulen der obligatorischen Schulzeit und des Mittelschulunterrichts (S2), welcher der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) unterstellt ist, auf kohärente Weise umgesetzt werden. Ausgenommen davon ist das Interkantonale Gymnasium der Region Broye, für das eine besondere Gesetzgebung gilt.

² In diesen Richtlinien werden insbesondere die verschiedenen Kategorien von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern sowie Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern (die Nachwuchstalente), denen diese Massnahmen zugutekommen, deren Art sowie das Antragsverfahren und die Bewilligungsmodalitäten festgelegt.

³ Für die obligatorische Schule gelten sie auch und ausschliesslich für einen Urlaub im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 Bst. c SchR, der ausserhalb des SKA-Förderprogramms für eine bedeutende

Sport- oder Kunstveranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt, gewährt wird.

⁴ Die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton wird in den Artikeln 16 ff. des Reglements über den Sport (SportR) geregelt.

Art. 2 Talent-Kategorien

¹ Die Gewährung schulischer Massnahmen im Rahmen des SKA-Förderprogramms hängt von der Aufnahme des Nachwuchstalents ins SKA-Förderprogramm ab, die in der Gesetzgebung über den Sport und in diesen Richtlinien geregelt wird.

² Art und Umfang dieser Massnahmen werden gemäss den vom Amt für Sport (SpA) anerkannten Talentkategorien festgelegt, d. h.:

- a) Kategorie „SAF“: höchstes sportliches oder künstlerisches Niveau gemäss den Kriterien des SpA; sämtliche schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms können gewährt werden;
- b) Kategorie „Espoir“: hohes sportliches Niveau gemäss den Kriterien des SpA; in den Grenzen dieser Richtlinien können gewisse schulische Massnahmen zur erleichterten Ausübung eines Sports gewährt werden;
- c) Kategorie „Ausserkantonale“: einer Sportlerin oder einem Sportler, die oder der eine nationale Swiss Olympic Talent Card (Talent Card) besitzt, sowie einer Künstlerin oder einem Künstler, deren oder dessen Begabung vom Konservatorium Freiburg (das Konservatorium) anerkannt wird, entrichtet der Staat einen Beitrag an die Schulgelder, wenn sich der Ausübungsort eines Sports oder einer Kunstdisziplin auf hohem Niveau in einem anderen Kanton befindet und im Kanton Freiburg keine von der Direktion anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind (Art. 16 SportR).

Art. 3 Sportliche und künstlerische Kriterien

¹ Das SpA veröffentlicht auf seiner Website für jede Disziplin oder jeden Bereich die sportlichen Kriterien für die Zulassung und für die Anerkennung der Kategorien „SAF“ und „Espoir“ sowie die entsprechenden Verfahren.

² Das Aufnahmekriterium für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler ist ihre Teilnahme an der berufsvorbereitenden Ausbildung (Vorberufszertifikat) in Musik oder Tanz am Konservatorium.

Art. 4 Schulische Betreuung auf den Sekundarstufen 1 und 2

¹ Die Direktionen der Orientierungsschulen und der Mittelschulen ernennen eine SKA-Koordinatorin oder einen SKA-Koordinator der Schule (Kontaktperson, Beraterin oder Berater), die oder der die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms betreut, begleitet und individuell unterstützt. Sie oder er achtet darauf, dass sich Schule und Sport oder Kunst bestmöglich vereinbaren lassen. Die Koordinatorin oder der Koordinator ist in der Regel ein Mitglied der Schuldirektion.

² Die SKA-Koordinatoren der Schule achten darauf, dass erleichterte Bedingungen geschaffen werden, um verpasste Stunden nachzuholen.

³ Die Schulen setzen alles daran, dass die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms, in eine Klasse aufgenommen werden, deren Stundenplan die bestmögliche Vereinbarkeit zwischen Schule und Sport oder Kunst bietet.

2. Verfahren

Art. 5 Gesuch

¹ Jedes Gesuch um Zulassung, inklusive Schulkreiswechsel, abweichende Einzugsgebiete oder für die Übernahme der Schulgeldern in einem anderen Kanton für das SKA-Förderprogramm muss an das SpA gerichtet werden, das die zentrale Anlaufstelle für das SKA-Förderprogramm ist.

² Das Gesuch muss bis spätestens 15. Februar vor Beginn des nächsten Schuljahres eingereicht werden (Art. 14 Abs. 1 SportR). Auf ein verspätetes Gesuch wird grundsätzlich nicht eingetreten. Im Terminplan in Anhang 3 dieser Richtlinien werden die einzelnen Verfahrensetappen des SKA-Förderprogramms präzisiert.

³ Das SpA legt das Gesuch einer Nachwuchskünstlerin oder eines Nachwuchskünstlers dem Konservatorium zur Stellungnahme vor.

Art. 6 Stellungnahme

¹ Das SpA oder das Konservatorium prüft, ob alle sportlichen oder künstlerischen Kriterien für die Aufnahme ins SKA-Förderprogramm gemäss Artikel 13 des Reglements über den Sport (SportR) oder gemäss Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinien erfüllt sind, und nimmt Stellung dazu.

² Das SpA leitet die Stellungnahme über die anerkannte Kategorie des Nachwuchstalents an die Behörde, die gemäss Artikel 7 für den Entscheid zuständig ist, weiter.

Art. 7 Entscheid

¹ Die Schulleitung oder Schuldirektion entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SpA oder des Konservatoriums sowie der schulischen Kriterien über die Zulassung zum SKA-Förderprogramm (Art. 15 Abs. 1 SportR).

² Die Schulleitung oder Schuldirektion teilt ihren Entscheid den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler offiziell mit, wobei sie die anerkannte Talentkategorie der Nachwuchssportlerin oder des Nachwuchssportlers bzw. der Nachwuchskünstlerin oder des -künstlers angibt. Eine Kopie oder eine Übersichtstabelle wird dem SpA übermittelt.

³ Für den Entscheid über einen Schulkreiswechsel oder abweichende Einzugsgebiete ist für die obligatorische Schulzeit das Schulinspektorat (Art. 5 Abs. 3 SchR) und für den Mittelschulunterricht (S2) die Rektorenkonferenz der Freiburger Kollegien (CORECOFR) zuständig.

⁴ Für den Entscheid über die Übernahme der Schulgelder in einem anderen Kanton ist die Direktion zuständig (Art. 18 Abs. 1 SportR).

Art. 8 Vereinbarung

¹ Eine Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen am SKA-Förderprogramm wird alljährlich zwischen dem Nachwuchstalent, seinen Eltern, der Schulkoordinatorin oder dem Schulkoordinator des Ausbildungszentrums, der Schuldirektion und der SKA-Koordinatorin oder dem SKA-Koordinator der Schule abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden die schulischen Massnahmen, die der Schülerin oder dem Schüler zugutekommen, und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers sowohl auf sportlicher oder künstlerischer als auch auf schulischer Ebene während des gesamten Schuljahres genauer angegeben.

² Ergänzend zur Gesetzgebung über den Sport werden in Anhang 1 dieser Richtlinien die Voraussetzungen für den Anspruch auf die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms festgelegt.

³ Die Vereinbarung, für die beim SpA eine Vorlage erhältlich ist, kann während des Jahres angepasst werden.

⁴ Für die Mitteilung der schulischen Ergebnisse von SKA-Schülerinnen und -Schülern an Ausbildungszentren, Verbände oder Vereine braucht es das Einverständnis der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

Art. 9 Änderung des Status des Nachwuchssport- oder Nachwuchskunsttalents

¹ Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Ausbildungszentren, die Eltern und die Nachwuchstalente sind verpflichtet, die Schuldirektion und das SpA zu informieren, wenn sich ihre sportliche oder künstlerische Situation während des Schuljahres ändert. Die Schulleitung oder Schuldirektion prüft die Situation und ergreift wenn nötig geeignete Massnahmen.

² Sind die schulischen Ergebnisse ungenügend oder wird die Vereinbarung aufgrund unangebrachten Verhaltens während des Schuljahres nicht eingehalten, so sucht die Schulleitung oder Schuldirektion zuerst das Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, ihren oder seinen Eltern und dem Ausbildungszentrum. Zeitigt diese Warnung keine Wirkung, so kann die Schulleitung oder Schuldirektion die schulischen Massnahmen während des Schuljahres aussetzen oder aufheben (Art. 93 Abs. 5 SchR).

³ Sind die schulischen Ergebnisse am Ende des Schuljahres ungenügend, so hebt die Schulleitung oder Schuldirektion die Zulassung zum SKA-Förderprogramm in der Regel endgültig auf. Im Falle einer ausserkantonalen Schülerin oder eines ausserkantonalen Schülers entscheidet der zahlungspflichtige Kanton über den Verbleib im SKA-Förderprogramm. Meldet sich die SKA-Schülerin oder der SKA-Schüler mit ungenügenden Ergebnissen für einen anderen Bildungsgang an (z. B. Handelsmittelschule oder Fachmittelschule), so entscheidet die Direktion der betreffenden Schule nach Überprüfung der Stellungnahme des SpA über ihren oder seinen Verbleib im SKA-Förderprogramm. Das SpA stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen über die Künstlerinnen und Künstler sicher.

⁴ Die Schulleitung oder Schuldirektion informiert alle Partnerinnen und Partner (SpA, Bildungszentrum, Eltern, Schülerin oder Schüler) über jegliche Änderung der SKA-Kategorie der Schülerin oder des Schülers und der gewährten schulischen Massnahmen.

3. Schulische Massnahmen

Art. 10 Kategorie „SAF“

Einem Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ können eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht für Nachwuchssportlerinnen und -sportler oder/und vom Musikunterricht für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler.
- b) Eine partielle oder totale Dispens von anderen Unterrichtsstunden, je nach gewähltem Studiengang und Bedarf; allerdings müssen mindestens 26 Wochenlektionen besucht werden.
- c) Anpassung oder Erleichterung des Stundenplans oder gegebenenfalls Klassenwechsel für gewisse Unterrichtsstunden.

-
- d) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 20 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 14, 15 Abs. 3, 17 und 18.
 - e) Nach Bedarf pädagogische Unterstützung bei verpassten Unterrichtsstunden, gemäss einem besonderen Antragsverfahren, das in Anhang 2 festgelegt wird.
 - f) Ein Schulkreis- oder Schulwechsel.

Art. 11 Kategorie „Espoir“

¹ Einem Nachwuchstalente der Kategorie „Espoir“ kann eine oder mehrere der folgenden schulischen Massnahmen gewährt werden:

- a) Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht.
- b) Urlaub für besondere Trainings, Wettkämpfe, Aufführungen oder Wettbewerbe, aber höchstens 10 Tage pro Schuljahr. Dieser Urlaub ist nicht kumulierbar mit demjenigen gemäss den Artikeln 14, 15 Abs. 3, 17 und 18.
- c) Ein regelmässiger Weggang von mehr als 10 Minuten vor Ende einer Unterrichtsstunde ist möglich, wenn der Sportler oder Künstler den Sportunterricht besucht.
- d) Ein um höchstens 10 Minuten vorgezogener Weggang kann ohne Folgen für das Nachwuchstalente (Abs. 1 Bst. bewilligt werden, namentlich wegen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel, um sich zu Trainings oder Wettkämpfen zu begeben, insbesondere wenn es sich um eine Lektion für das Selbststudium handelt).

² Ausnahmsweise kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der keine Schul- und/oder Verhaltensschwierigkeiten zeigt:

- a) in den Genuss einer Stundenplananpassung kommen, wenn sie oder er den Sportunterricht besucht, aber einen anderen Zeitpunkt für ihr oder sein Training braucht (z. B. Mittwochnachmittag); im Falle einer Stundenplananpassung muss die Schülerin oder der Schüler wenn möglich die verpassten Unterrichtsstunden in einer anderen Klasse besuchen.
- b) nach Bedarf eine Dispens für die dritte Sportunterrichtsstunde erhalten, z. B. um Unterrichtsstoff nachzuholen.

Art. 12 Schulbesuch im Kanton, aber ausserkantonale Sportausübung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die auf nationaler Ebene anerkannt und zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind und vor dem 15. Mai vor Beginn des Schuljahres eine nationale Talent Card besitzen, können nach positiver Stellungnahme des SpA von sämtlichen schulischen Massnahmen profitieren, selbst wenn sie in einem Verein oder einer Sportausbildungsstruktur ausserhalb des Kantons trainieren. Allerdings müssen sie Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub sein (Art. 13 Abs. 2 Bst. a SportR).

Art. 13 Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Veranstaltungen

¹ Die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern oder anderen Veranstaltungen (z. B.: Wettbewerben, Aufführungen) erfordert eine zufriedenstellende Haltung und ebensolche schulische Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers.

² In Anhang 4 werden die vom SpA beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen für einzelne Disziplinen festgelegt.

Art. 14 Urlaub für Sportlerinnen und Sportler, Künstlerinnen und Künstler oder Vertreterinnen und Vertreter nicht anerkannter Disziplinen

¹ Grundsätzlich kommen schulische Anpassungen und/oder Dispense nur zum SKA-Förderprogramm zugelassenen Schülerinnen und Schüler zugute.

² Die von der Direktion anerkannten Sportarten sind auf der Internetseite des SpA aufgeführt.

³ Nachwuchstalente, die nicht zum SKA-Förderprogramm zugelassen sind, insbesondere Schülerinnen und Schüler der Primarstufe oder solche, die eine von der Direktion nicht anerkannte Sportart oder Kunstrichtung ausüben, können in der Regel, sofern sie von ihrem nationalen Sportverband oder vom Konservatorium (für Künstlerinnen und Künstler) offiziell selektioniert worden sind, namentlich in den Genuss eines Sonderurlaubs von jährlich höchstens 5 Tagen für ein Entdeckungs- oder Testlager oder einen Spezialwettkampf gemäss Anhang 4 kommen. Der Urlaub wird von der Schulleitung oder Schuldirektion gewährt. In Ausnahmefällen informiert die Direktion der Schule das zuständige Amt (SEnOF, DOA, S2). Ausnahmen, insbesondere wiederkehrende Fälle werden mit dem SpA diskutiert, welches eine eventuelle Anpassung des SKA-Förderprogramms vornehmen kann.

⁴ Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund eines Arzzeugnisses vom Sportunterricht dispensiert sind, dürfen grundsätzlich aus sportlichen Gründen keinen Urlaub erhalten.

Art. 15 Dispens von schulischen Aktivitäten

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms müssen an sämtlichen Aktivitäten der Schule teilnehmen (Art. 33 SchR), ausser wenn sie gemäss den Artikeln 10 oder 11 dispensiert sind oder ihr Stundenplan angepasst wurde.

² Grundsätzlich sind Dispense zur Verhinderung von Verletzungen nicht gestattet.

³ Ausnahmsweise kann die Schulleitung oder Schuldirektion bei einem speziellen Wettkampf oder einer besonderen Aktivität einen Wechsel der Beschäftigung, eine Mithilfe bei der Organisation, den Besuch einer anderen Klasse oder einen Urlaub bewilligen. In letzterem Fall wird der Urlaub für die Berechnung des Höchstwerts gemäss Artikel 10 und 11 mitgerechnet.

Art. 16 Punktuelle Nachhilfe

¹ Hat ein Nachwuchstalent der Kategorie „SAF“ aufgrund der bewilligten Absenzen vorübergehend schulische Schwierigkeiten, so kann es zeitlich beschränkt mit Nachhilfe- und Stützkursen unterstützt werden.

² Bei Bedarf reicht die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator der Schule oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit dem Formular, das auf der Website des SpA heruntergeladen werden kann, das Gesuch bei der Schuldirektion ein, die dazu Stellung nimmt und es dann ans SpA weiterleitet.

³ Das SpA entscheidet über die Übernahme der Kosten für die schulische Unterstützung.

⁴ Wird eine Unterstützung gewährt, so organisiert die Schule die entsprechenden Kurse.

Art. 17 Teamurlaub

¹ Für Sportteams muss die oder der technische Verantwortliche oder die oder der Verantwortliche des Ausbildungszentrums ein Gruppen-Urlaubsgesuch ans SpA richten.

² Einzelgesuche von Eltern können nicht berücksichtigt werden, ausser für ein Aufgebot einer Nationalmannschaft, das vom nationalen Sportverband überwiesen wurde (s. Art. 18).

Art. 18 Urlaubsgesuch eines Nationalverbandes

¹ Wird eine Jugendliche oder ein Jugendlicher vom Nationalverband für eine Nationalmannschaft qualifiziert, so bieten die Verbände die Athletinnen und Athleten direkt auf.

² In diesem Fall reichen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler bei der Schuldirektion ein Gesuch zusammen mit einem Brief des betreffenden Nationalverbandes ein.

4. Besondere Bestimmungen für die verschiedenen Ausbildungsstufen

Art. 19 Primarschule

¹ Nachwuchstalente der Primarstufe können ausnahmsweise und nach Stellungnahme des SpA die schulischen Massnahmen des SKA-Förderprogramms zugutekommen.

² Grundsätzlich werden nur Kunstturnen, Tanz und Eiskunstlauf berücksichtigt.

³ Sämtliche Urlaubsgesuche für die Ausübung einer Sportart oder einer Kunstrichtung müssen dem SpA oder dem Konservatorium zur Stellungnahme vorgelegt werden. Das SpA stellt den Kontakt mit dem Konservatorium für die Stellungnahmen betreffend die Künstlerinnen und Künstlern sicher.

Art. 20 Orientierungsschule

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Um die Trainingszeit zu optimieren und die Fahrtzeiten zu vermindern, kann dem Nachwuchstalent auf ausdrückliches Gesuch bei der Anmeldung für das SKA-Förderprogramm gestattet werden, eine andere Schule, die näher bei seinem Trainingsort liegt, zu besuchen (Art. 10 Bst. f).

² Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und -Schüler sind das Schulinspektorat (Art. 7 Abs. 3) und die Direktorenkonferenz der Freiburger Orientierungsschulen (CDCO/SDK) zuständig.

Art. 21 b) Schulzeugnis

¹ Im Semesterzeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler am SKA-Förderprogramm teilnimmt. Die Absenzen aufgrund der Ausübung des Sports oder der künstlerischen Betätigung werden nicht angegeben, wie dies bei Berufspraktika der Fall ist.

² Ist eine Schülerin oder ein Schüler vollständig von einem Fach dispensiert, so muss sie oder er auch die entsprechenden Prüfungen nicht absolvieren, und im Semesterzeugnis wird keine Note angegeben; es steht lediglich der Vermerk „dispensiert“.

³ Bei Schülerinnen und Schülern der berufsvorbereitenden Klasse am Konservatorium, die vom Musikunterricht an ihrer Schule dispensiert sind, steht im Semesterzeugnis die Note des Konservatoriums.

Art. 22 Mittelschulen (S2)

a) Verteilung der Schülerinnen und Schüler

¹ Für die Verteilung der SKA-Schülerinnen und Schüler ist die CORECOFR zuständig (Art. 7 Abs. 3). Sie kann die Schülerinnen und Schüler in einem Kollegium und/oder in einer Klasse, in dem oder der alle dieselbe Sportart oder Kunstrichtung gewählt haben, zusammenfassen.

² Die CORECOFR kann, um der Schülerin oder dem Schüler die Zeitplanung zu erleichtern, einen Wechsel des Schulorts zwischen Bulle und Freiburg genehmigen.

Art. 23 b) Prüfungen, Stundenpläne und Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer

¹ Die Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms sind in die bestehenden Klassen integriert und legen grundsätzlich alle Prüfungen ab.

² Die Stundenpläne werden gemäss den Möglichkeiten der Schule so festgelegt, dass möglichst wenig Trainingszeit auf die Schulzeit fällt. Die Schule platziert die Schülerin oder den Schüler in die bestmögliche Klasse, um ein optimales Zeitmanagement zu erreichen. Wenn nötig können Unterrichtsstunden in einer anderen Klasse besucht werden.

³ Von den Verbänden und Klubs wird gefordert, dass sie die Trainingspläne möglichst auf die Stundenpläne der Schule ausrichten und an diese anpassen.

⁴ Die Wahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer wird für die SKA-Schülerinnen und -Schüler normalerweise nicht eingeschränkt. Es ist aber möglich, dass im gegenseitigen Einvernehmen ein geeigneteres Fach gewählt wird.

Art. 24 c) Besondere Unterrichtsdispensen

¹ Eine partielle oder totale Dispens vom Sportunterricht auf Gesuch hin, kann Schülerinnen und Schülern des SKA-Förderprogramms gewährt werden. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler (Musik) können vom Musikunterricht und allenfalls vom Sportunterricht dispensiert werden.

² In besonderen Fällen können je nach Ausbildungsgang und zertifizierenden Bedingungen zusätzliche Dispensen gewährt werden:

- a) am Kollegium: die kantonalen Fächer;
- b) in der Handelsmittelschule: die Kunst-Fächer;
- c) in der Fachmittelschule: die Ergänzungsfächer.

³ Die SKA-Schülerinnen und Schüler können zudem von weiteren, als denjenigen in Absatz 2 genannten Fächern teildispensiert werden, sofern sie eine für die Validierung des Faches genügende Mindestzahl an Prüfungen absolvieren oder spezifische Arbeiten ausführen. Letztere wird von der Schuldirektion festgelegt.

⁴ Die Nachwuchstalente haben auch die Möglichkeit, das Jahresprogramm zu überspringen, wenn sowohl ihr Gesamtdurchschnitt als auch ihr Durchschnitt in den Promotionsfächern mindestens 5 beträgt.

⁵ Die Gesuche für Unterrichtsdispense werden von der SKA-Koordinatorin oder vom SKA-Koordinator der Schuldirektion unterbreitet, die darüber entscheidet.

Art. 25 d) Weitere Unterstützungsmassnahmen

Das Schulprogramm eines Jahres kann auf zwei Jahre verteilt werden.

Art. 26 g) Abschlusszeugnis

¹ Im Abschlusszeugnis wird die Teilnahme am SKA-Förderprogramm nicht erwähnt. Die Absenzen aufgrund der Ausübung des Sports oder der künstlerischen Betätigung werden nicht angegeben.

² Ist eine Schülerin oder ein Schüler ganz von einem Fach dispensiert, so muss sie oder er auch die entsprechenden Prüfungen nicht absolvieren. In diesem Falle wird keine Note im Zeugnis angegeben; es steht lediglich der Vermerk „dispensiert“.

³ Bei Schülerinnen und Schülern der berufsvorbereitenden Klasse am Konservatorium, die vom Musikunterricht an ihrer Schule dispensiert sind, steht im Zeugnis die Note des Konservatoriums.

5. Schlussbestimmung

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 2. August 1999 über Massnahmen, mit denen Schülern und Lehrlingen der Sekundarstufe 2 ermöglicht werden soll, ihre künstlerische oder sportliche Aktivität auf hohem Niveau besser mit der Schul- oder Berufsausbildung zu vereinbaren, werden aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 2017 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

ANHANG 1: Voraussetzungen für die Teilnahme am SKA-Förderprogramm

A. Nachwuchssportlerinnen und -sportler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm (Art. 13 Abs. 2 SportR):

- a) Sie sind Mitglied in einem freiburgischen Verein oder Klub und haben eine Lizenz bei einem nationalen Verband in einer Sportart, die von Swiss Olympic und dem Kanton Freiburg anerkannt wird (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- b) Sie gehören einem regionalen oder nationalen Kader und/oder einer Elitemannschaft in der Schweiz an, respektive nehmen an regionalen, nationalen oder internationalen Wettkämpfen teil.
- c) Sie erreichen das erforderliche sportliche Leistungsniveau nach den vom Amt festgelegten Kriterien (siehe Kriterienliste der vom Kanton Freiburg anerkannten Sportarten).
- d) Sie üben den Sport während mindestens 10 Stunden pro Woche aus.
- e) Sie weisen genügende Schulresultate auf.
- f) Sie werden nachweislich medizinisch betreut.

B. Nachwuchskünstlerinnen und -künstler: Zulassungsvoraussetzungen zum SKA-Förderprogramm:

Sie entsprechen den allgemeinen Kriterien und denjenigen der Kunstrichtung, die vom Konservatorium festgelegt werden (berufsvorbereitende Klasse).

C. Voraussetzungen für Gewährung der schulischen SKA-Massnahmen (Vereinbarung mit der Schule):

- a) Sie leisten eine zufriedenstellende schulische und sportliche/künstlerische Arbeit.
- b) Sie engagieren sich in der Schule, in der Schularbeit wie auch in ihrer Disziplin regelmässig und motiviert.
- c) Sie achten auf einen Lebenswandel und ein Benehmen, das mit ihrem Status als Nachwuchstalente vereinbar ist
- d) Sie unterziehen sich regelmässig medizinischen Untersuchungen.
- e) Sie melden jede sportliche oder künstlerische Statusänderung unverzüglich.

D. Einreichfrist für das Gesuch (Art. 14 Abs. 1 SportR):

Die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler müssen den SKA-Fragebogen ausfüllen und das vollständige Dossier (mit Beilagen) **bis 15. Februar** (für das folgende Schuljahr) der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter des SpA zustellen.

ANHANG 2: Punktuelle schulische Unterstützung

Nachwuchssportlerinnen und -sportler können bei erwiesenem Bedarf schulische Unterstützung beantragen.

Zu diesem Zweck ist ein exaktes Einhalten der folgenden Vorgehensweise wichtig:

- a) Die Eltern, die oder der Jugendliche oder die Lehrperson erkennen schulische Schwierigkeiten, die durch die bewilligten Unterrichtsabsenzen verursacht wurden.
- b) Sie informieren die Lehrperson und/oder die SKA-Koordinatorin oder den SKA-Koordinator der Schule über die Schwierigkeiten **und** über die Teilnahme am SKA-Förderprogramm.
- c) Die SKA-Koordinatorin oder der SKA-Koordinator oder die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung oder Schuldirektion, wobei sie die Notwendigkeit, die Häufigkeit und die Dauer der Nachhilfestunden präzisiert.
- d) Die Schulleitung oder Schuldirektion entscheidet über die Berechtigung der Anfrage und die zu treffenden Massnahmen.
- e) Die Schulleitung oder Schuldirektion leitet diese Informationen an das Amt für Sport weiter. Dieses erteilt seine Zustimmung zur Übernahme der Kosten der schulischen Unterstützung per Mail. Diesem liegt das offizielle Abrechnungsformular bei.
- f) Die Schule organisiert die Nachhilfestunden.
- g) Die Schulleitung oder Schuldirektion sendet dem Amt für Sport eine vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anhand des Abrechnungsformulars per Post an die Adresse des Amts für Sport oder per Mail an sspo_saf@fr.ch.
- h) Das Amt für Sport leitet die Abrechnung an das Amt für Ressourcen der EKSD weiter.

Diese Unterstützung wird von der EKSD übernommen; es handelt sich dabei um eine **ausserordentliche** Leistung, die mit der Teilnahme am SKA-Förderprogramm verbunden ist.

ANHANG 3: Termine SKA (Planung: Verfahren für die Stufen S1 und S2)

September/Oktober:

Die Schulkoordinatorin oder der Schulkoordinator informiert die aktuellen und zukünftigen Nachwuchstalente über:

- a) die Informationssitzung mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern;
- b) das Verfahren für die Aufnahme in das SKA-Förderprogramm.

Auf der Primarstufe übermitteln die Schulleiter/innen diese Informationen an die Lehrpersonen der 8^H.

November:

Das Amt für Sport organisiert eine Informationssitzung für die Eltern und die Schülerinnen und Schüler. Die Anwesenheit der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Ausbildungszentren ist erwünscht.

15. Februar:

Eingabefrist der Gesuche für das SKA-Förderprogramm (Kategorien „SAF“ und „Espoir“). Der Fragebogen muss vollständig auf der Seite des SpA ausgefüllt werden: www.sportfr.ch.

25. März:

Abgabe der Listen der Kategorien „SAF“ und „Espoir“ an die Schulen durch das SpA (wie auch an die Vertreter der CDCO/SDK/CORECOFR).

Bis am 25. April:

Gegebenenfalls wird der Schulort für die obligatorische Schulzeit von den Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und für den Mittelschulunterricht von der CORECOFR zugeteilt.

25. April:

Mitteilung folgender Entscheidungen der Schulen an das SpA:

- > Abweichende Einzugsgebiete: Ja/Nein (Wechsel des Schulkreises);
- > Bestätigung der sportlichen Kategorie („SAF“ und „Espoir“) / Nachwuchskünstlerin oder Nachwuchskünstler: Ja/Nein.

Vor Ende April:

Der Entscheid über die Zulassung zum SKA-Förderprogramm wird den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler von der Schulleitung oder Schuldirektion per Mail übermittelt.

Juli:

Die Vereinbarungen werden von den Schulen an die Eltern der Nachwuchstalente oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler gesendet. In diesen Vereinbarungen werden die Entscheide über Stundenplananpassungen und -entlastungen, bewilligte Urlaube, Teil- oder Totaldispense usw. vermerkt.

Schuljahresanfang:

Bekanntgabe:

- > der Namen der Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren durch die Vertreter der Konferenzen CDCO/SDK/CORECOFR an das SpA;
- > der Namen der Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren der Ausbildungszentren durch das SpA an die Vertreterinnen und Vertreter der Konferenzen.

ANHANG 4: Sonderbedingungen für die Teilnahme an gewissen Wettkämpfen, Trainingslagern und sportlichen Veranstaltungen

Ski:

- > Finale des Grand Prix Migros: die Teilnahme an diesem nationalen Wettkampf kann nur mittels Selektion während der laufenden Saison erfolgen (offizielle Auswahl von Swiss Ski).
- > Trainingslager Ski Romand oder Schnee Sport Mittelland (SSM): Teilnahme von maximal 10 Tagen im Jahr und nur bei offiziellem Aufgebot durch Ski Romand oder SSM.

Eislauf / Schwimmen:

Die nationalen Wettkämpfe finden oft bereits am Freitag statt: eine Absenz für Freitag kann nur bewilligt werden, wenn ein Aufgebot des Sportverbands zum Wettkampf und das offizielle Programm vorgewiesen werden.

Multisport:

Der „Talent Treff Tenero“ (3T) ist eine einwöchige Veranstaltung von Swiss Olympic für die Talente verschiedener nationaler Vereine. Ein Urlaub wird auf Vorweisen eines Aufgebots des Sportvereins bewilligt (auch auf der Primarstufe).

Motorsportarten:

Es handelt sich um nicht anerkannte Sportarten, für, die **maximal 5 Tage im Jahr** für Wettkämpfe im Ausland gewährt werden können (offizielles Aufgebot).

Turniere:

Für Turniere, bei denen die Mannschaft nicht offiziell vom Sportverband zusammengestellt wurde, werden keine über die in Artikel 14 dieser Richtlinien hinausgehende Urlaube gewährt (zum Beispiel: Pee-Wee in Kanada, Eurochem in Russland...).